

# Zusammenarbeit der Kreisgerichte mit den örtlichen Staatsorganen zur Festigung der Gesetzlichkeit

**Dr. KARL-HEINZ CHRISTOPH,**  
*Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz*

Die örtlichen Volksvertretungen haben, ausgehend von ihrem Verfassungsauftrag (Art. 81 Abs. 3) und gemäß dem Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der DDR vom 4. Juli 1985 (§ 3 Abs. 5 GöV) die strikte Wahrung der Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit im Territorium als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu gewährleisten. Weitere Fortschritte auf diesem Gebiet und dauerhafte Ergebnisse sind auch davon abhängig, wie die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte noch enger mit den Justiz- und Sicherheitsorganen, mit den Leitern der Betriebe und Einrichtungen sowie den zahlreichen ehrenamtlichen Kräften, u. a. den Schöffen und den Sicherheitsaktivisten in den Betrieben, Wohngebieten und anderen gesellschaftlichen Bereichen zusammenwirken. Diese Notwendigkeit eines einheitlichen und komplexen Wirkens der Staatsorgane, Betriebe und Genossenschaften, der Massenorganisationen und aller gesellschaftlichen Kräfte bei der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit, von Ordnung und Sicherheit im Territorium wurde ausdrücklich anlässlich der Berichterstattung der Kreisleitung der SED Annaberg vor dem Sekretariat des Zentralkomitees der SED hervorgehoben.<sup>1</sup>

## *Beitrag der Kreisgerichte zur Festigung der Gesetzlichkeit*

Die Kreisgerichte leisten einen bedeutenden Beitrag zur Wahrung von Recht und Gesetzlichkeit, Gerechtigkeit und Rechtssicherheit im Territorium. Sie tragen mit ihrer Rechtsprechung und der damit verbundenen Tätigkeit zum Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, zur Verwirklichung der ökonomischen Strategie und zur Herausbildung sozialistischer Beziehungen zwischen den Menschen bei.<sup>1,2</sup>

Die weitere Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung und der gesamten Tätigkeit der Gerichte erfordert, jenen Fragen und Problemen noch stärker Beachtung zu schenken, die sich in Rechtsverletzungen und -konflikten widerspiegeln und über den Einzelfall hinaus Bedeutung besitzen. Erkenntnisse und Schlußfolgerungen, die sich aus der Feststellung von Ursachen und Bedingungen für Rechtsverletzungen und -konflikte, aus der Analyse der Rechtsprechung und der gerichtlichen Tätigkeit insgesamt sowie aus bedeutsamen Einzelverfahren ergeben, müssen über den Gerichtssaal hinausgetragen und für die politisch-ideologische Arbeit im Territorium nutzbar gemacht werden sowie in die Leitungstätigkeit der zuständigen staatlichen Organe und der gesellschaftlichen Organisationen einfließen. Dem dient die planmäßige Zusammenarbeit mit den Volksvertretungen und ihren Organen in den Stadt- und Landkreisen, zu der die Kreisgerichte gemäß § 17 GVG und gemäß § 56 GöV ausdrücklich verpflichtet sind. Gleichzeitig vermittelt das Zusammenwirken mit den örtlichen Staatsorganen den Gerichten über die politische, ökonomische und soziale Entwicklung im Territorium Kenntnisse, die wiederum Voraussetzungen für eine wirksame und effektive Tätigkeit der Gerichte sind.

## *Berichterstattungen in den Volksvertretungen der Stadt- und Landkreise*

Gemäß § 17 Abs. 2 GVG und § 56 Abs. 3 GöV haben Direktoren und Richter der Kreisgerichte vor der Volksvertretung, die sie gewählt hat, über die Erfüllung ihrer Pflichten zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung zu berichten. Schwerpunktmäßig geben sie einen Überblick über die Erfüllung der Aufgaben der Gerichte und deren volksverbun-

dene Arbeitsweise, besonders über die verantwortungsbewußte Mitwirkung der Schöffen als gleichberechtigte ehrenamtliche Richter.

Als nützlich für die Arbeit der Volksvertretungen erweist sich, wenn sie solche Berichte regelmäßig, etwa jährlich, entgegennehmen. So wird z. B. in den Kreisen Fürstenwalde, Eisenach und Eisenhüttenstadt verfahren. Dort erläutern die Direktoren der Gerichte jährlich in einer Tagung der Volksvertretung auf der Grundlage einer Einschätzung der Rechtsprechung jene Fragen, die für die Gesellschaftsentwicklung im Territorium Bedeutung besitzen. Sie beschränken sich nicht auf einen Tätigkeitsbericht, sondern geben gleichzeitig aus ihrer Sicht Anregungen zu Schlußfolgerungen und Maßnahmen für die Volksvertretung und ihre Organe zur Verbesserung der Rechtsarbeit und Rechtserziehung. Wichtig und interessant für Abgeordnete, Staatsfunktionäre und Leiter ist z. B., wenn konkret dargelegt wird, wie sich — im Vergleich zum Stand in der DDR insgesamt — im eigenen Kreis die Rechtskonflikte im Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht sowie die Strafsachen entwickelt und welche Besonderheiten und Schwerpunkte sich dabei herausgebildet haben, welche hauptsächlich Ursachen und Bedingungen für Straftaten und Rechtskonflikte vom Gericht festgestellt wurden und welche Erfordernisse und Möglichkeiten zu ihrer Überwindung bestehen und in der Leitungstätigkeit, bei Entscheidungen und ihrer Durchsetzung sowie in der politisch-ideologischen Arbeit berücksichtigt werden sollten.

Verschiedentlich werden dabei auch Empfehlungen ausgesprochen, die sich an die Volksvertretung, ihre Organe und Abgeordneten, an Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen richten. Ausgangspunkt dafür sind beispielsweise neben Fragen aus dem Strafrecht, zur Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug Entlassener und zur Verbesserung der Arbeit mit kriminell Gefährdeten auch Probleme, die im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Arbeitsrechts, des Zivil- und des Familienrechts stehen.

Der Direktor des Kreisgerichts Eisenach hat z. B. in seiner letzten Berichterstattung nach Erläuterung einiger Fragen des Familienrechts festgestellt, daß eine weitere Verbesserung der Vorbereitung der Jugendlichen auf die Ehe wesentlich zur Stabilisierung von Ehen beitragen könnte. Er empfahl daher zu gewährleisten, daß u. a. durch entsprechende Propagierung in den Volkshilfseinrichtungen die Eheschule im Kreis stärker genutzt und die Ehe- und Familienberatungsstelle durch die örtlichen Staatsorgane wirksamer gefördert wird.

Andere Empfehlungen von Kreisgerichten zielten auf die Vertiefung der Zusammenarbeit der örtlichen Staatsorgane mit den Schiedskommissionen hin, z. B. im Interesse der konsequenten Durchsetzung der Stadt- und Gemeindeordnungen, zur Verbesserung der Rechtsarbeit auf dem Gebiet der Dienstleistungen oder zur umfassenden Nutzung des Zivilrechts für die Verbesserung der Wohnbedingungen oder auf anderen Gebieten im Interesse der Gesetzlichkeit und der Wahrung der Rechte der Werktätigen.

Das verdeutlicht die anspruchsvollen Aufgaben für ein Kreisgericht. Sie erfordern eine stets gewissenhafte Vorbereitung, insbesondere durch exakte analytische Arbeiten und kameradschaftliches Zusammenwirken mit den zuständigen Staatsorganen.

<sup>1</sup> Vgl. S. Heger, „Weiterer planmäßiger Ausbau der sozialistischen Rechtsordnung nach dem XI. Parteitag der SED“, NJ 1986, Heft 6, S. 215.

<sup>2</sup> Vgl. H.-J. Heusinger, „Impulse für die Arbeit der Gerichte und Staatlichen Notariate durch die Beschlüsse des XI. Parteitages der SED“, NJ 1986, Heft 10, S. 390.